

Antrag auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Nutzung des gemeinsamen Jahresbetrags nach §§ 39, 42 SGB XI

Absenderin / Absender

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail (freiwillig)

An die Pflegekasse

Name der Pflegekasse

Aktenzeichen / Versichertennummer

Anschrift

Pflegebedürftige Person

Name, Vorname

Pflegegrad

Welche Leistung wird benötigt?

- ☐ Verhinderungspflege – die private Pflegeperson fällt vorübergehend aus (§ 39 SGB XI)
- ☐ Kurzzeitpflege – vorübergehende Versorgung in einer stationären Einrichtung (§ 42 SGB XI)

Zeitraum von

bis

Umfang (Tage bzw. Stunden)

Grund der Verhinderung

- ☐ Urlaub / Erholung
- ☐ Krankheit oder eigener Klinik- bzw. Reha-Aufenthalt
- ☐ Sonstiges:

Wer übernimmt die Ersatzpflege?

- ☐ Ambulanter Pflegedienst
- ☐ Einzelperson (Nachbarin, Bekannte, Betreuungskraft)
- ☐ Nahe Angehörige oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Person
- ☐ Stationäre Einrichtung (Kurzzeitpflege)

Name des Dienstes / der Person / der Einrichtung

Verwandtschaftsverhältnis

Anschrift

Ich beantrage

- ☐ eine schriftliche Zusicherung der Kostenübernahme vor Beginn (empfohlen)
- ☐ die Erstattung bereits entstandener Kosten – Rechnungen bzw. Quittungen liegen bei
- ☐ die direkte Abrechnung mit dem Pflegedienst bzw. der Einrichtung

Erstattungsbetrag (Euro)

IBAN für die Auszahlung

Anlagen

z. B. Rechnungen, Quittungen, Kostenvoranschlag, Bestätigung der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift

Was Sie zum gemeinsamen Jahresbetrag wissen sollten

Seit dem 1. Juli 2025 sind Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Sie entscheiden selbst, wie Sie ihn auf beide Leistungen verteilen. Für 2026 beträgt er 3.539 Euro pro Kalenderjahr ab Pflegegrad 2 – bitte prüfen Sie den aktuellen Stand bei Ihrer Pflegekasse.

- Verhinderungspflege geht auch stundenweise – für einen freien Nachmittag, nicht nur für zwei Wochen Urlaub.
- Das Pflegegeld läuft während der Verhinderungspflege anteilig weiter (in der Regel zur Hälfte), für den ersten und letzten Tag sogar vollständig.
- Springen nahe Angehörige ein, ist die Erstattung grundsätzlich auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt; nachgewiesene Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag kommen hinzu.
- Rechnungen müssen spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden. Nicht abgerufene Beträge verfallen.
- Holen Sie die Zusicherung möglichst vor Beginn ein – dann wissen Sie, was übernommen wird.